



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2009

Ausgabetag: **23. Dezember 2009**

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur 8. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur 8. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 9,89 Euro.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2009

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), des § 9 Abs. 1 und 2 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2008 (GV NRW S. 460), und in Verbindung mit § 21 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung vom 03.05.1985, in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2008, beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Personen, die zum Stichtag zwar erfasst, jedoch nachgewiesenermaßen im maßgeblichen Veranlagungszeitraum ununterbrochen die Abfallbeseitigung nicht in Anspruch nehmen, bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der Personenzahl außer Ansatz.

Personen, die zum Stichtag nicht erfasst wurden, jedoch nachgewiesenermaßen im maßgeblichen Veranlagungszeitraum ununterbrochen die Abfallbeseitigung in Anspruch nehmen, werden bei der Ermittlung der Personenzahl berücksichtigt.

Für Personen, die nach dem Stichtag versterben, endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Es wird eine Gebühr je Einwohner/Einwohnergleichwert und eine Volumengebühr erhoben. Die Gebühr beträgt je Einwohner/Einwohnergleichwert 32,00 €.

Die Volumengebühr beträgt für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	32,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	64,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	128,00 €

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Behältergebühren einschließlich der Personengebühr, für die an diese Behälter angeschlossenen Einwohner/Einwohnergleichwerte

a) bei wöchentlicher einmaliger Entleerung für einen Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen

von 770 l	1.500,00 €
von 1.100 l	2.180,00 €
von 3.300 l	6.100,00 €
von 4.400 l	7.920,00 €

b) bei vierzehntäglicher einmaliger Entleerung

von 770 l	712,00 €
von 1.100 l	1.055,00 €
von 3.300 l	3.010,00 €
von 4.400 l	3.975,00 €

c) bei wöchentlicher zweimaliger Entleerung

von 1.100 l	4.450,00 €
von 3.300 l	11.100,00 €
von 4.400 l	15.100,00 €

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für Grundstücke gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung beträgt jährlich für

- ein 60 l-Restmüllgefäß	51,00 €
- ein 120 l-Restmüllgefäß	94,00 €
- ein 240 l-Restmüllgefäß	178,00 €

Art. II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2009

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2008, beschlossen:

Art. I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite 0,99 € jährlich.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2009

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Satzung vom 18. Dezember 2009 zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar, in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2008, beschlossen:

Art. I

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden je m³ Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

- | | |
|--|-------------|
| - für Privathaushalte und sonstige | 1,80 €/cbm |
| - für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen) | |
| bis 20.000 cbm | 1,80 €/cbm |
| bis 100.000 cbm | 1,43 €/cbm |
| bis 200.000 cbm | 1,13 €/cbm |
| über 200.000 cbm | 0,89 €/cbm |
| - für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind | 1,34 €/cbm. |

§ 3 a (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

- | | |
|---|------------|
| an die Mischwasserkanalisation angeschlossener Fläche | 0,74 Euro |
| an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche | 0,65 Euro. |

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

<u>Flächenart</u>	<u>Faktor</u>
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5.

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 18. Dezember 2009

Gerhard Fonck
Bürgermeister